

Erkenntnisse zur weiteren Beteiligung nach § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG*

Thomas Fuchs**

17. Juli 2005

UrhG §§ 2, 32, 32a, 132 Abs. 3 S. 1, S. 2; UrhG a. F. § 36; BGB § 397 Abs. 2

Stellt ein urheberrechtlich geschütztes Firmenlogo für den unternehmerischen Erfolg und die Gewinnentwicklung des Inhabers des Nutzungsrechts nur einen untergeordneten Beitrag dar, besteht kein Anspruch auf Vertragsanpassung gemäß § 32a UrhG.

OLG Naumburg, Urteil vom 7. April 2005 – 10 U 7/04; LG Halle

Inhalt

1 Aus dem Tatbestand	1
2 Aus den Entscheidungsgründen	5
3 Anmerkung	9
3.1 Erträge und Vorteile	9
3.2 Gegenleistung	10
3.3 Auffälliges Missverhältnis	12

1 Aus dem Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Vertragsanpassung und auf Zahlung einer Beteiligung nach § 32 UrhG geltend.

Die Klägerin wurde von ihrem Geschäftsführer T. B. gegründet und ist im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit tätig. Ihr Geschäftsführer schloss am 3. Januar

* (URL: <http://delegibus.com/2005,7.pdf>) = KUR 6/2005, S. 182–186.

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

2001 mit der Firma R. GbR einen Vertrag über freie Mitarbeit und sollte zum 5. Januar die Aufgaben eines Grafikers übernehmen. In § 10 des Vertrags heißt es:

Der freie Mitarbeiter gewährt dem Auftraggeber unentgeltlich, uneingeschränkt, ausschließliche Nutzungsrechte an allen während der freien Mitarbeit erstellten Arbeiten. Diese an den Arbeiten des freien Mitarbeiters entstandenen Nutzungsrechte und die aus der Rechteübertragung auf den Kunden resultierenden Vergütungsansprüche fallen bei einer etwaigen Auflösung des Auftraggebers bzw. der R. GbR an den freien Mitarbeiter zurück.

[...] Die Beklagte stand Anfang 2000 mit der R. GbR in Verhandlungen zwecks Erstellung eines eigenständigen Firmenprofils. Die R. GbR bot der Beklagten unter dem 18. Juli 2000 entsprechende Leistungen an. [...] Zunächst benutzte die Beklagte ein von ihrem Vorstandsmitglied L. entworfenes "Q". Bis in das Jahr 2003 hinein nutzte sie das mindestens unter Mitwirkung der R. GbR und dem Geschäftsführer der Klägerin gestaltete Logo. Bei diesem handelt es sich um ein "Q" in blauer Farbe, wobei sich der Haken des "Q" am rechten unteren Rand entlang zieht und durch drei, in unterschiedlichen Blautönen gehaltenen Quadrate verlängert wird. [...] Die R. GbR wurde im Jahr 2002 aufgelöst. In der Folge war die Klägerin weiter für die Beklagte tätig und druckte für diese beispielsweise Briefbögen und Visitenkarten. Am 1. Februar 2002 unterzeichnete der Geschäftsführer der Klägerin ein mit unbefristete Übertragung von Nutzungsrechten überschriebenes Schreiben.

Hiermit übertrage ich unbefristet und bis auf Widerruf die Rechte zur Nutzung an den von mir persönlich und allein erstellten Logos und Design für die Q. Aktiengesellschaft, T., Deutschland, an die t. GmbH, H., Deutschland. Auftretende Vergütungsansprüche werden separat in Form von Rechnungslegung geregelt. Die Vergütungsansprüche sind vorbehaltlos übertragen. Die t. GmbH ist zur Wahrnehmung meiner Urheberrechte ermächtigt.

[...] Unter dem 29. Juli 2004 schloss die Klägerin mit ihrem Geschäftsführer einen Vertrag über die Abtretung und Wahrnehmung von Urheber- und Nutzungsrechten. [...] Seit November 2003 arbeitet die Beklagte mit einem anderen Werbeunternehmen zusammen und änderte auch ihr Firmenlogo.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, [...] die von der Beklagten an die R. GbR gezahlten Beträge für die Entwicklung von Logo, Corporate Design und Homepage stünden außer Verhältnis zu den Umsatzerfolgen der Beklagten in der Zeit vom 29. März 2002 bis zum 7. Oktober 2003. Deshalb sei

gemäß § 32a UrhG eine Vertragsanpassung vorzunehmen. Der Anteil des Logos an dem wirtschaftlichen Erfolg der Beklagten sei mit mindestens 5 % des Umsatzes anzusetzen. Demnach sei ein Betrag angemessen, der in der Mitte des im Etat-Kalkulator der C. GmbH angegebenen Rahmens liege, also 25.000,00 Euro.

Sie hat behauptet, ihr Geschäftsführer habe das streitgegenständliche Logo allein entworfen und auch die Homepage entwickelt.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, in eine Vertragsänderung einzuwilligen, durch die ihr, hilfsweise T. B., eine der Höhe nach vom Gericht zu bestimmende, den Umständen nach angemessene Beteiligung für die Nutzung des Firmenzeichens "Q ..." und des Corporate Design, einschließlich des Briefbogens, der Visitenkarten und der Homepage im Zeitraum vom 29. März 2002 bis zum 7. Oktober 2003 gewährt wird, mindestens eine Pauschale von 25.000,00 Euro für die Nutzung des Firmenzeichens und eine weitere Pauschale von 25.000,00 Euro für die Nutzung des Corporate Design, mindestens 50.000,00 Euro;

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, an sie, hilfsweise an T. B., 50.000,00 Euro nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, [... bei dem Logo handele es sich] nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, da sich die Gestaltung des "Q" lediglich an dem entsprechenden Buchstaben orientiert habe. [Zudem] sei auch kein auffälliges Missverhältnis zwischen der seinerzeitigen Vergütung und der Leistung der R. GbR zu erkennen.

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Halle hat die Klage mit dem am 25. November 2004 verkündeten Urteil abgewiesen. [... D]er Hauptantrag auf Vertragsanpassung [sei] hinreichend bestimmt. Ferner sei das Firmenlogo ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinn des § 2 UrhG. Dieses lehne sich zwar an den entsprechenden Buchstaben an, weise jedoch eine über das Allerwelts-erzeugnis hinausgehende individuelle geistige Leistung auf, und zwar durch die Verlängerung des Hakens des "Q" an der unteren rechten Seite des Buchstabens und die unterschiedlichen Farbnuancen. Für die Erstellung eines Corporate Design bestehe jedoch ein Urheberrechtsschutz im Sinn 27.10.2005 des § 2 Abs. 2 UrhG nicht, denn die Klägerin habe nicht vorgetragen, welches Werk konkret

von ihrem Geschäftsführer gestaltet worden sei. Dies gelte insbesondere für die Gestaltung der Homepage und die vorgelegten Briefköpfe und Unterlagen.

Im Hinblick auf das Firmenlogo scheitere ein Anspruch auf Vertragsanpassung an dem Fehlen eines auffälligen Missverhältnisses zwischen dem an die R. GbR gezahlten Betrag und den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werks durch die Beklagte. § 32a Abs. 1 UrhG gewähre nur dann einen Anspruch auf Vertragsanpassung, wenn zwischen der Gegenleistung für den Anspruchsinhaber und den Erträgen und den Vorteilen des anderen ein auffälliges Missverhältnis bestehe. Vorliegend müssten die aus der Nutzung der kreativen Leistung erzielten Bruttoerlöse in einem auffälligen Missverhältnis zu der seinerzeitigen Vergütung stehen. Die Klägerin stelle fehlerhaft bei ihrer Berechnung auf die Umsatzerlöse der Beklagten ab. Diese seien aber durch den Vertrieb ihres Produkts, nämlich der Solarzellen, erzielt worden. Die Beklagte habe nachvollziehbar dargelegt, dass ihre Kunden nicht die Endverbraucher seien, sondern die Solarmodulhersteller, die sich bei dem Kauf ausschließlich von der Qualität der Solarzellen leiten ließen, nicht jedoch von dem Firmenlogo, Firmendesign oder Briefpapier der Beklagten. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Umsätze der Beklagten auch nach dem Wechsel des Logos im Herbst 2003 weiter angestiegen seien. Insofern sei die Behauptung der Klägerin, der Anteil des Firmenlogos sei mit mindestens 5 % anzusetzen, nicht hinreichend dargelegt worden.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit der Berufung und verfolgt ihre erstinstanzlichen Anträge weiter, beschränkt jedoch auf eine Vertragsanpassung wegen des streitgegenständlichen Firmenlogos. Sie rügt, das Landgericht habe nicht ausreichend die Änderungen berücksichtigt, dass das Urheberrecht durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und Künstlern vom 22. März 2002 erfahren habe. Das Landgericht habe ausgeführt, das Firmenlogo sei für den wirtschaftlichen Erfolg der Beklagten unerheblich gewesen. Dabei habe es verkannt, dass nach der Änderung des Urheberrechtsgesetzes nicht nur Erträge aus der unmittelbaren Verwertung des Werks bei der Feststellung des auffälligen Missverhältnisses gemäß § 32a UrhG zu berücksichtigen seien, sondern auch Umsatzgeschäfte, an denen die Gestaltung des Urhebers nur mittelbar beteiligt sei, wie dies etwa bei Gestaltungen der Fall sei, die in der Werbung für ein Unternehmen verwendet würden. Unstreitig habe die Beklagte das Firmenlogo bei ihren geschäftlichen Auftritten ständig verwendet. Dabei liege es in der Natur der Sache, dass der genaue Anteil der Gestaltung des Werbemittels bzw. des Firmenlogos am überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg des Nutzungsberechtigten nicht bestimmbar sei. Dies gelte im Übrigen nicht nur für Werbemittel und Gestaltungen des Corporate Design, sondern bei allen urheberrechtlich schutzfähigen Gestaltungen. Der Annahme eines auffälligen Missverhältnisses stehe auch nicht entgegen, dass sich der wirtschaftliche

Erfolg der Beklagten fortgesetzt habe. Auch bezüglich des neuen Logos sei von einem Zusammenhang mit diesem auszugehen.

Die Klägerin beantragt,

das am 25. November 2004 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Halle abzuändern und in eine Vertragsänderung einzuwilligen, durch die ihr, hilfsweise T. B., eine der Höhe nach vom Gericht zu bestimmende, den Umständen nach angemessene Beteiligung für die Nutzung des Firmenzeichens "Q..." im Zeitraum vom 29. März 2002 bis zum 7. Oktober 2003 gewährt wird, mindestens eine Pauschale von 25.000,00 Euro; und an sie, hilfsweise an T. B., den sich nach der Vertragsanpassung ergebenden Betrag nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil. [...]

2 Aus den Entscheidungsgründen

Die Berufung der Klägerin ist zulässig (§§ 511, 517, 519, 520 ZPO), in der Sache jedoch nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Vertragsanpassung gemäß § 32a UrhG. [...]

Die Argumentation des Landgerichts, wonach es sich bei dem streitgegenständlichen "Q" um ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinn der kleinen Münze handle, ist überzeugend. Mit der Beklagten ist davon auszugehen, dass ein "Q" in einer vom Grundsatz abweichenden Schreibweise sicherlich nicht als geistiges Werk zu qualifizieren ist. Die besondere Ausführung des hier in Rede stehenden "Q" mit dem ins Auge fallenden, verlängerten unteren Querstrich sowie den sodann folgenden Quadraten in unterschiedlicher Farbschattierung ist jedoch eine persönliche geistige Schöpfung im Sinn des § 2 Abs. 2 UrhG. Dabei ist auch unerheblich, was der Geschäftsführer der Klägerin mit der konkreten Gestaltungsweise zum Ausdruck bringen wollte, ob beispielsweise die Quadrate von der Beklagten produzierte Solarzellen verkörpern sollten. Es liegt auf der Hand, dass nicht nur gegenständlich identifizierbare Formen oder solche, die eine geistige Vorstellung verkörpern sollen, den Schutz des § 2 Abs. 2 UrhG genießen können. Wegen der weiteren Begründung verweist der Senat – zur

Vermeidung von Wiederholungen – auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Urteils.

Ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem von der Beklagten gezahlten Betrag und den Erträgen und Nutzungen aus der Verwendung des hier streitgegenständlichen Firmenlogos besteht vorliegend indes nicht, so dass ein Anspruch auf Vertragsanpassung gemäß § 32a UrhG nicht in Betracht kommt.

Eingangs sei erwähnt, dass in der Folge der zeitlichen Beschränkung des klägers seit geltend gemachten Anspruchs grundsätzlich eine Anwendung des § 32a UrhG in Betracht kommt. Nach § 132 Abs. 3 S. 1 UrhG gilt für Verträge, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden sind, grundsätzlich § 36 a. F. Nach § 132 Abs. 3 S. 2 UrhG ist jedoch § 32a UrhG auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Damit wird in zeitlich eingegrenztem Umfang § 32a UrhG auch auf Altverträge angewendet. Entscheidend ist, dass das auffällige Missverhältnis eben nach dem Stichtag des 28. März 2002 entstanden ist. Die Beklagte und die Firma R. GbR schlossen bereits auf der Grundlage ihres Angebots vom 18. Juli 2000 einen Vertrag über das Nutzungsrecht des hier in Rede stehenden Logos zu einem Preis von 2.850,00 DM netto. Die Beklagte nutzte das Logo, jedenfalls nach dem Klageantrag, jedoch bis zum 7. Oktober 2003. Insofern kommt § 32a UrhG grundsätzlich für den von der Klägerin unter Bezug genommenen Zeitraum (29. März 2002 bis 7. Oktober 2003) als Anspruchsgrundlage eines Anpassungsanspruchs in Betracht.

§ 32a UrhG beinhaltet einen Anspruch auf Vertragsanpassung, wenn ein Vergleich der angemessenen Vergütung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit einer unter Anwendung der gleichen Grundsätze auf den Beteiligungszeitpunkt berechneten angemessenen Vergütung ein auffälliges Missverhältnis ergibt. Da die Klägerin vorliegend Vergütungsanpassung für die Zeit nach dem 28. März 2002 begehrt, ist eine im Sinn des § 32 UrhG angemessene Vergütung fiktiv auf diesen Stichtag festzustellen. Das auffällige Missverhältnis muss sich sodann aus dem Vergleich dieser fiktiven Vergütung mit einer angemessenen Vergütung im Beteiligungszeitraum ergeben.

Da sich der Unternehmenserfolg der Beklagten nach Vertragsabschluss kontinuierlich gesteigert hat, stellt sich allerdings schon die Frage, ob eine an dem genannten Stichtag vereinbarte Vergütung überhaupt erheblich von der für die Folgezeit anzunehmenden Vergütung abweichen würde. Dieser Aspekt war bislang allerdings auch noch nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Letztlich kann dies aber auch dahinstehen, da die Klageforderung aus anderen Gründen nicht begründet ist.

§ 32a UrhG normiert den sogenannten Fairness-Ausgleich. Dieser setzt voraus, dass der Urheber dem Werknutzer ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt hat, die unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen zwischen Urheber und Werknutzer zu einem auffälligen Missverhältnis zwischen verein-

barter Gegenleistung und den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werks führen. Damit gewährt § 32a UrhG eine angemessene Beteiligung an dem wirtschaftlichen Erfolg des Werks.

Hieran schließt sich die Frage an, inwieweit ein Firmenlogo grundsätzlich zu einem wirtschaftlichen Erfolg und damit zu einem messbaren Ertrag des urheberrechtlich geschützten Werks führen kann. Es ist davon auszugehen, dass es als Bestandteil des Corporate Design für den Gesamteindruck eines Unternehmens von Bedeutung ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten gilt dies auch für sie. Zwar sind ihre Kunden keine Endverbraucher, andererseits ist auch für gewerbliche Kunden, wie vorliegend die Hersteller von Solarmodulen, der Gesamteindruck eines Unternehmens entscheidend, um eine Geschäftsbeziehung einzugehen und fortzuführen. Insofern dürften sich auch diese durch ansprechendes Firmenlogo beeinflussen lassen. Gleichwohl liegen vorliegend die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung nicht vor.

In persönlicher Hinsicht ist § 32a UrhG auf sämtliche Urheber anzuwenden, also auch auf Werbegrafiker. Zu einem Anwendungsfall des § 32a UrhG wird es aber typischerweise dann kommen, wenn der Urheber für die Rechtseinräumung eine Pauschalvergütung erhalten hat. Vorliegend ist zwar seitens der Beklagten eine einmalige Vergütung für die Herstellung des Firmenlogos gezahlt worden, danach hat die Beklagte aber keine Erträge im eigentlichen Sinn aus der Verwertung des Firmenlogos erzielt. Insbesondere hat sie nicht das Werk selbst, also das Firmenlogo, anderen gegen Entgelt überlassen.

Die Entscheidungen zu der Vorgängervorschrift des § 32a UrhG, § 36 UrhG, befassen sich mit Erfolgen des Werks selbst. Die beiden Vorschriften werden auch als sogenannte Bestseller-Paragrafen bezeichnet. Ihre Schutzrichtung ist identisch. Bereits für § 36 UrhG a. F. galt, dass die Vorschrift den Urheber in besonderen Ausnahmefällen bei einer unerwartet erfolgreichen Verwertung seines Werks eine angemessene Beteiligung sichern sollte.¹ Die Gesetzesreform hat lediglich eine Abschwächung der Voraussetzungen für eine Vergütungsanpassung gebracht, denn zum einen genügt heute ein auffälliges Missverhältnis zwischen Vergütung und Ertrag aus der Verwertung, wohingegen § 36 UrhG noch ein großes Missverhältnis forderte. Ferner war bei § 36 UrhG ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dass der Verwertungserfolg für beide Parteien unerwartet war, was heute schon nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht mehr Voraussetzung eines Anspruchs auf Vertragsanpassung ist. Letztlich geht es indes bei beiden Bestimmungen um Erträge eines Werks selbst. Beispielhaft befassen sich die entsprechenden Entscheidungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung mit

¹Schricker in: Schricker, UrhR, § 36 Abs. 1.

[einem Horoskop-Kalender², Comic-Übersetzungen³, Kinderhörspielen⁴ und Musikfragmenten⁵]. Alle diese Werke ziehen durch ihre Verwertung, meist den Verkauf, bereits per se einen unmittelbaren Ertrag nach sich, was bei dem hier streitgegenständlichen Firmenlogo nicht der Fall ist.

Es kann aber vorliegend dahinstehen, ob ein Beteiligungsanspruch überhaupt in Betracht kommt, wenn die Nutzung des Werks keine unmittelbaren Erträge mit sich bringt. Der Wortlaut des § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG spricht indes dafür, dass ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auch in Ansehung sonstiger Vorteile aus der Nutzung des Werks bestehen kann. In der Gesetzesbegründung⁶ findet sich zudem der Hinweis, dass Werbung eine von § 32a UrhG umfasste Verwertungshandlung darstellen kann, die nicht unmittelbar auf ein Umsatzgeschäft zielt, indes in einen Vorteil für den Empfänger des Nutzungsrechts übergehen kann. Allerdings findet sich im vorangestellten Absatz auch der Wille des Gesetzgebers, mit der Anwendung des § 32a UrhG auf untergeordnete Beiträge zur Schaffung eines Werks zurückhaltend zu sein.

Das Firmenlogo ist vorliegend für den unternehmerischen Erfolg der Beklagten ein solch untergeordneter Beitrag, denn es sind keine Umstände ersichtlich und von der Klägerin dargelegt worden, dass es die Gewinnentwicklung der Beklagten messbar beeinflusst hat. Vielmehr ist es als rahmenbegleitendes Werk anzusehen, das zwar das Image der Beklagten positiv unterstrichen haben mag, aber am wirtschaftlichen Erfolg der unternehmerischen Tätigkeit der Beklagten auch nicht mittelbar beteiligt war. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch nach dem Austausch des Firmenlogos die positive wirtschaftliche Entwicklung der Beklagten unstreitig andauerte.

Nach alledem schließt sich der Senat dem Landgericht an und geht ebenfalls davon aus, dass ein Anpassungsanspruch der Klägerin gemäß § 32a UrhG vorliegend nicht besteht.

Sonstige Gründe, welche der Berufung der Klägerin zum Erfolg verhelfen könnten, sind nicht ersichtlich. Ergänzend sei bemerkt, dass nicht auszuschließen ist, dass die Beklagte in Ansehung ihrer positiven wirtschaftlichen Entwicklung heute bereit wäre, für die Tätigkeit eines Grafikers und Werbeunternehmens höhere Mittel zu investieren, als zur Zeit des Vertrags mit der Firma R. GbR. Dieser Aspekt führt jedoch nicht zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 32a UrhG. [...]

²BGH, BGHZ 115 [1992], S. 63 ff.

³BGH, BGHZ 137 [1999], S. 387 ff.

⁴BGH, GRUR 2002, S. 153 ff.

⁵BGH, GRUR 2002, S. 602 ff.

⁶Bundestagsdrucksache 14/8085, S. 19.

3 Anmerkung

Das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 7. April 2005 ist eine der ersten Entscheidungen zu dem seit der Urhebervertragsrechtsreform 2002⁷ geltenden Recht. Thema der Entscheidung ist der Anspruch auf weitere Beteiligung des Urhebers nach § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG. Das Oberlandesgericht befasst sich dabei in erster Linie mit den Begriffen “Erträge und Vorteile” sowie “Gegenleistung”.

3.1 Erträge und Vorteile

Ausgangspunkt der Überlegungen des Oberlandesgerichts zu den Begriffen “Erträge und Vorteile” ist, dass § 32a UrhG eine angemessene Beteiligung an dem wirtschaftlichen Erfolg des Werks gewähre. Es stelle sich die Frage, inwieweit ein Firmenlogo grundsätzlich zu einem wirtschaftlichen Erfolg und damit zu einem messbaren Ertrag des urheberrechtlich geschützten Werks führen könne. Sowohl bei § 32a UrhG als auch bei § 36 UrhG a. F., der Vorgängervorschrift, gehe es nur um die Erträge eines Werks selbst. Die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 36 UrhG a. F. habe sich zum Beispiel mit einem Horoskop-Kalender, Comic-Übersetzungen, Kinderhörspielen und Musikfragmenten befasst. Alle diese Werke zögen durch ihre Verwertung, meist den Verkauf, bereits per se einen unmittelbaren Ertrag nach sich, was bei dem streitgegenständlichen Firmenlogo nicht der Fall sei. Es könne jedoch dahinstehen, ob ein Beteiligungsanspruch überhaupt in Betracht komme, wenn die Nutzung des Werks keine unmittelbaren Erträge mit sich bringe. Der Wortlaut des § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG spreche zwar dafür, dass ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auch in Ansehung sonstiger Vorteile aus der Nutzung des Werks bestehen könne. In der Gesetzesbegründung⁸ finde sich zudem der Hinweis, dass Werbung eine von § 32a UrhG umfasste Verwertungshandlung darstellen könne, die nicht unmittelbar auf ein Umsatzgeschäft ziele, indes in einen Vorteil für den Empfänger des Nutzungsrechts übergehen könne. Allerdings finde sich im vorangestellten Absatz auch der Wille des Gesetzgebers, mit der Anwendung des § 32a UrhG auf untergeordnete Beiträge zur Schaffung eines Werks zurückhaltend zu sein. Im entschiedenen Fall sei das Firmenlogo jedenfalls lediglich als rahmenbegleitendes Werk anzusehen, das zwar das Image des Verwerters positiv unterstrichen haben möge, am wirtschaftlichen Erfolg seiner unternehmerischen Tätigkeit aber auch nicht mittelbar beteiligt gewesen sei.

⁷Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002, Bundesgesetzblatt I, S. 1155.

⁸Bundestagsdrucksache 14/8085, S. 19.

Diese Ausführungen stehen vor dem Hintergrund der in der Literatur diskutierten Frage, ob Vorteile im Sinn des § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG unmittelbar vermögenswert sein müssen oder nicht. Nach einer Auffassung sind mit dem Begriff günstige Positionen aus Nutzungshandlungen, die nicht unmittelbar auf finanziellen Ertrag gerichtet sind, gemeint, zum Beispiel der Einsatz des Werks in der Werbung für das Unternehmen oder seine Produkte.⁹ Nach anderer Auffassung fallen unter den Begriff alle sonstigen Vermögensvorteile, etwa Prämien, Zuschüsse und sonstige Gelder aus Fördermaßnahmen. Vorteile seien auch alle Verwertungshandlungen, die nicht auf Umsatzgeschäfte mit der Nutzung selbst zielen, sich aber aus der Nutzungsmöglichkeit ergeben und für den Verwerter einen positiven Vermögenswert haben.¹⁰ Für diese Auffassung spricht vor allem, dass der Anspruch auf weitere Beteiligung letztlich berechnet werden muss. Eine Berechnung ist jedoch nur mit unmittelbar vermögenswerten Positionen möglich, alles andere lässt sich im maßgeblichen Zeitpunkt nicht bewerten. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts trifft deshalb zu.

3.2 Gegenleistung

Das Oberlandesgericht führt zudem aus, dass § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG einen Anspruch auf Vertragsanpassung gewähre, wenn ein Vergleich der angemessenen Vergütung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit einer unter Anwendung der gleichen Grundsätze auf den Beteiligungszeitpunkt berechneten angemessenen Vergütung ein auffälliges Missverhältnis ergebe. Eine Besonderheit des entschiedenen Falls besteht darin, dass die Gegenleistung bereits vor dem Stichtag des § 132 Abs. 3 S. 2 UrhG, dem 28. März 2002, vereinbart wurde. Deshalb sei eine im Sinn des § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG angemessene Vergütung fiktiv auf diesen Stichtag festzustellen. Das auffällige Missverhältnis müsse sich sodann aus dem Vergleich dieser fiktiven Vergütung mit einer angemessenen Vergütung im Beteiligungszeitraum ergeben.

Damit greift das Oberlandesgericht, wenn auch unter dem besonderen Blickwinkel des Intertemporalrechts, eine wichtige Auslegungsfrage des neuen Rechts auf. Der Begriff der Gegenleistung nimmt in erster Linie auf die Vergütung des Urhebers Bezug.¹¹ Offen ist dabei, ob sich der Begriff auf die – gegebenenfalls geringere – vereinbarte Vergütung nach § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG, bei der die Angemessenheit mit Hilfe des § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG noch durchgesetzt werden kann, oder auf die angemessene Vergütung nach § 32 Abs. 1 S. 2 bezieht. Im Tatbestand

⁹Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 265; Lindner in: Mestmäcker et al., UrhR, § 32a S. 3.

¹⁰Wandtke/Grunert in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32a Abs. 12.

¹¹Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 273.

heißt es nämlich einerseits, es komme auf die vereinbarte Gegenleistung an, andererseits ermöglicht die Rechtsfolge eine weitere angemessene Beteiligung.

Die Systematik der Ansprüche nach den §§ 32, 32a UrhG spricht dafür, auf die angemessene Vergütung abzustellen, wenn die vereinbarte nicht höher ist.¹² Das gesetzliche Leitbild beziehungsweise der vom Gesetzgeber angenommene und im Gesetz zum Ausdruck kommende Normalfall besteht nämlich darin, dass der Urheber die angemessene Vergütung erhält beziehungsweise die Angemessenheit einer vereinbarten unangemessenen Vergütung alsbald im Weg des § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG durchsetzt. § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG knüpft daran einerseits in der Weise an, dass das spätestens durch § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG angemessene Nutzungsentgelt ebenfalls vereinbart wurde, und andererseits, dass der Anspruch daneben eine weitere angemessene Beteiligung ermöglicht.¹³ Für diese Interpretation spricht zudem, dass die §§ 32, 32a UrhG unterschiedlichen Beurteilungsperspektiven unterliegen. Während § 32 UrhG dem Urheber einen Anteil an den Erträgen aus der Perspektive *ex ante* zum Vertragsschluss sichert, sieht § 32a UrhG eine weitere angemessene Beteiligung des Urhebers vor, und zwar an den tatsächlich vom Verwerter erzielten Erträgen und Vorteilen, was mit einer Perspektive *ex post* gleichzusetzen ist.¹⁴ Dieser Umstand verbietet es, eine – Ausnahmefall – noch unangemessene Vergütung im Rahmen des § 32a UrhG zu korrigieren.¹⁵ Ein weiteres Argument ergibt sich daraus, dass § 32a Abs. 2 S. 1 UrhG auf den Gegenleistungsbegriff des § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG Bezug nimmt. Liegt die vereinbarte Vergütung unter der angemessenen Vergütung, müsste der Folgeverwerter im Rahmen der Dritthaftung nach § 32a Abs. 2 S. 1 UrhG andernfalls nicht nur für die weitere Beteiligung aufkommen, sondern auch für den Vergütungsteil, den der Erstverwerter als Vertragspartner des Urhebers als angemessene Vergütung im Rahmen des Vertragsverhältnisses schuldet. Um aber wenigstens in Teilen Rechtssicherheit und Kalkulierbarkeit zu schaffen, sollten Folgeverwerter nur für die weitere Beteiligung haften müssen, nicht aber für die Korrektur des nach § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG als unangemessen zu bezeichnenden Verhältnisses von Nutzungsrecht und Vergütung. Folgeverwerter müssen danach nur für besondere Absatzerfolge zusätzliche Vergütungen leis-

¹²Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 277 f.; Berger, GRUR 2003, S. 679; Wandtke/Grunert in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32a Abs. 17.

¹³Ähnlich Wandtke/Grunert in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 32a Abs. 17.

¹⁴von Becker in: Loewenheim, HB-UrhR, § 29 Abs. 88; Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 250, 269; Berger, GRUR 2003, S. 676; Erdmann, GRUR 2002, S. 927; Grzeszick, AfP 2002, S. 388; Hilty/Peukert, GRUR Int 2002, S. 643; Jacobs, NJW 2002, S. 1907 f.; Jani, Der Buy-Out-Vertrag, S. 308; Loewenheim/Nordemann in: Loewenheim, HB-UrhR, § 61 Abs. 2; Lindner in: Mestmäcker et al., UrhR, § 32a S. 2; Maracke, Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes, S. 17; Schack, GRUR 2002, S. 855; Schierenberg, AfP 2003, S. 393; Schmidt, ZUM 2002, S. 785; Schmid/Wirth, UrhG, § 32a Abs. 1; Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002, S. 62.

¹⁵Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 277.

ten, nicht aber für Fehlbewertungen von Leistung und Gegenleistung im Vertrag zwischen Urheber und Erstverwerter eintreten. Überdies ist zu beachten, dass nach § 32a Abs. 2 S. 2 UrhG die Haftung des Erstverwerter für die angemessene Vergütung entfallen würde, wenn dafür der Folgeverwerter aufkommen müsste, obwohl ein gesetzlicher Regressanspruch zwischen Erstverwerter und Folgeverwerter nicht vorgesehen ist.¹⁶

Abgesehen von dem Fall, dass die vereinbarte Vergütung höher ist als die angemessene Vergütung, nimmt der Begriff der Gegenleistung nach § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG damit stets auf die angemessene Vergütung Bezug. Ist diese nach § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG noch nicht durchgesetzt, ist fiktiv vom Fall des § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG auszugehen und die angemessene Vergütung nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG noch zu ermitteln. § 132 Abs. 3 S. 2 UrhG knüpft an diese Situation an. Insoweit ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts, das diese Ansicht offenbar teilt, deshalb sogar zu begrüßen.

3.3 Auffälliges Missverhältnis

Bedenken bestehen allerdings gegen die – nicht tragende – Auffassung des Oberlandesgerichts, dass die Urhebervertragsrechtsreform 2002 lediglich eine Abschwächung der Voraussetzungen des § 36 UrhG a. F. gebracht habe. Denn zum einen genüge heute ein auffälliges Missverhältnis zwischen Vergütung und Ertrag aus der Verwertung, wohingegen § 36 UrhG a. F. noch ein grobes Missverhältnis gefordert habe. Ferner sei bei § 36 UrhG a. F. ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal gewesen, dass der Verwertungserfolg für beide Parteien unerwartet war, was heute schon nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht mehr Voraussetzung eines Anspruchs auf Vertragsanpassung sei. § 32a UrhG steht heute durch das systematische Zusammenspiel mit § 32 UrhG in einem vollkommen anderen Kontext.¹⁷ Während § 36 UrhG a. F. überhaupt erst eine angemessene Beteiligung ermöglichte, knüpft § 32a UrhG insofern an § 32 UrhG an, als eine weitere angemessene Beteiligung vorgesehen ist. Das bedeutet aber, dass der Urheber bereits einmal eine angemessene Vergütung erhalten hat, was auch bei der Anspruchsbewertung nach § 32a UrhG zu berücksichtigen ist.¹⁸

¹⁶Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Abs. 278.

¹⁷Anderer Ansicht Lindner in: Mestmäcker et al., UrhR, § 32a S. 2.

¹⁸Näher dazu Fuchs, KUR 2005, S. 114 ff.; Fuchs, KUR 2005, S. 129 ff.

Literatur

- Berger, Christian:** Grundfragen der “weiteren Beteiligung” des Urhebers nach § 32a UrhG. GRUR, 2003, S. 675—680.
- Berger, Christian:** Das neue Urhebervertragsrecht. Baden-Baden, 2003.
- Erdmann, Willi:** Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit. GRUR, 2002, S. 923—930.
- Fuchs, Thomas:** Die angemessene Vergütung des Urhebers. KUR, 2005, S. 114—119 [〈URL: http://delegibus.com/2005,1.pdf〉](http://delegibus.com/2005,1.pdf).
- Fuchs, Thomas:** Die weitere Beteiligung des Urhebers. KUR, 2005, S. 129—135 [〈URL: http://delegibus.com/2005,2.pdf〉](http://delegibus.com/2005,2.pdf).
- Grzeszick, Bernd:** Der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung: Zulässiger Schutz jenseits der Schutzpflicht. AfP, 2002, S. 383—390.
- Hilty, Reto/Peukert, Alexander:** Das neue deutsche Urhebervertragsrecht im internationalen Kontext. GRUR Int, 2002, S. 643—667.
- Jacobs, Rainer:** Das neue Urhebervertragsrecht. NJW, 2002, S. 1905—1908.
- Jani, Ole:** Der Buy-Out-Vertrag im Urheberrecht. Berlin, 2003.
- Loewenheim, Ulrich:** Handbuch des Urheberrechts. München, 2003.
- Maracke, Catharina:** Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes von 1965. Berlin, 2003.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim et al.:** Kommentar zum deutschen Urheberrecht unter Berücksichtigung des internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten der EU. Band 1.1, München, 2005.
- Schack, Heimo:** Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit. GRUR, 2002, S. 853—859.
- Schierenberg, Giso:** § 31 Abs. 5 UrhG im Kontext des neuen Urhebervertragsrechts. AfP, 2003, S. 391—395.
- Schmid, Matthias/Wirth, Thomas:** Urheberrechtsgesetz. Handkommentar. Baden-Baden, 2004.
- Schmidt, Uwe:** Der Vergütungsanspruch des Urhebers nach der Reform des Urhebervertragsrechts. ZUM, 2002, S. 781—790.
- Schricker, Gerhard:** Urheberrecht. Kommentar. 2. Auflage. München, 1999.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried:** Praxiskommentar zum Urheberrecht. München, 2002.
- Zentek, Sabine/Meinke, Thomas:** Urheberrechtsreform 2002 – Die neuen Rechte und Pflichten für Urheber und Verwerter. Freiburg im Breisgau, 2002.

Rechtsprechung

- BGH:** Urteil vom 27. Juni 1991 – I ZR 22/90 – Horoskop-Kalender. BGHZ, 115 [1992], S. 63—69 [〈URL: http://lexetius.com/1991,391〉](http://lexetius.com/1991,391).
- BGH:** Urteil vom 22. Januar 1998 – I ZR 189/95. BGHZ, 137 [1999], S. 387—399.

BGH: Urteil vom 13. Dezember 2001 – I ZR 44/99 – Musikfragmente. GRUR, 2002, S. 602–604 [〈URL: http://lexetius.com/2001,869〉](http://lexetius.com/2001,869).

BGH: Urteil vom 21. Juni 2001 – I ZR 245/98 – Kinderhörspiele. GRUR, 2002, S. 153–156 [〈URL: http://lexetius.com/2001,1458〉](http://lexetius.com/2001,1458).